



An
Amt der NÖ Landesregierung -
Abteilung Landesamtsdirektion/Service

Landhausplatz 1, Haus 4, EG (Landhausboulevard)
3109 St. Pölten

Sehr geehrte Landeshauptfrau Mikl-Leitner,
Sehr geehrte Mitglieder der Niederösterreichischen Landesregierung,
Sehr geehrte Mitglieder des Niederösterreichischen Gemeindebunds,

zu folgenden Punkten in der geplanten Dienstrechtsreform für Musikschul-Lehrkräfte in NÖ erhebe ich
Einspruch:

§ 5 Betriebsübergang

Der Satz „Die von einem Betriebsübergang "betroffenen Arbeit- oder Dienstnehmer werden mit diesem Zeitpunkt Vertragsbedienstete nach diesem Gesetz" widerspricht wie schon mehrfach an anderer Stelle geschrieben offensichtlich einer EU-Richtlinie, soll aber angeblich bereits geändert worden sein.

§ 108, § 111 Beschäftigungsausmaß

Musikschullehrkräfte müssen laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf jedes Schuljahr ihr Beschäftigungsausmaß mit dem Schulerhalter neu vereinbaren (§ 108 + § 13)!!! Das widerspricht der ebenfalls enthaltenen Regelung, dass der Dienstgeber das Beschäftigungsausmaß nur dann einseitig herabsetzen kann, wenn sich der Arbeitsumfang nicht nur vorübergehend wesentlich ändert (§ 111)

§ 67 Anrechnung von Berufserfahrung und besonderer Qualifikation

(1) *Den Vertragsbediensteten der Verwendungszweige [...] Pädagogischer Dienst **können** mit Beschluss des Gemeinderates [...] dienstliche Berufserfahrungen angerechnet werden.* Warum können?? Es muss heißen müssen.

(2) Ebenso ist die in diesem Absatz zu findende Anrechnung von nur 2 Jahren abzulehnen

§ 69 Ermahnung, Leistungsbeurteilung (2)

Generell erscheint es fragwürdig, ob eine Lehrkraft oder eine Musikschulleitung von einem politischen Organ ohne entsprechende pädagogische oder musikalische Eignung beurteilt werden kann.

Die Fragestellung durch wen die Leistungsbeurteilung einer Musikschullehrkraft stattzufinden hat und welche Art der Leistung erhoben werden soll wird dabei vollkommen offen gelassen.

Missbrauch durch Vorgesetzte wird hier Tür und Tor geöffnet.

Die öffentliche Berichterstattung des vergangenen Schuljahres hat die zahlreichen Missstände in Verbindung mit Machtmissbrauch und die eingeschränkten bzw. nicht vorhandenen Möglichkeiten der Lehrkräfte, sich dagegen zu wehren, offengelegt. Daher muss dem Schutz der Musikschullehrenden unbedingt Rechnung getragen werden und nicht noch Druckmöglichkeiten geschaffen werden.

§70 - Monatsentgelt und §111 - Unterrichtsverpflichtung

Weniger Monatsentgelt als Musikschullehrkräfte würden zukünftig nur Gemeindebedienstete des Hilfs- und Assistenzdienstes erhalten.

Absolvent/innen von Musikuniversitäten werden so wohl eher Anreize finden sich wo anders um eine Stelle umzuschauen..

§ 71 Verwendungsaufstieg

Das Fehlen der Verwendungsgruppe des pädagogischen Dienstes für einen Verwendungsaufstieg stellt eine Chancenungleichheit dar.

§111 Dienstzeit

(4) Verpflichtend einzuhaltende Pausen

Die Unterrichtsvor- und nachbereitung ist ein wesentlicher Teil der Aufgaben einer Musikschullehrkraft. Darin sind u.a. pädagogische, spiel- und literaturtechnische Überlegungen enthalten. Sie ist eine komplexe Angelegenheit, hat sie doch großen Einfluss auf die Motivation der Schüler/innen und dient der optimalen Talentförderung bzw. Unterstützung für gezielte Lernfortschritte auf dem Instrument. Von diesen Entwicklungsaufgaben hängt vieles ab, resultiert doch aus den Fortschritten der Schüler/innen in späterer Folge auch die Möglichkeit des Musizierens in Ensembles, in Orchestern und bei anspruchsvollen solistischen Auftritten (z.B. im Rahmen von kulturellen Veranstaltungen oder auch bei Wettbewerben). Eine „verordnete“ Pause ist zudem eine irreführende Bezeichnung, handelt es sich doch um keine („Erholungs“)-Pause sondern um eine Arbeitseinheit. Weiters widerspricht sie zur Gänze den realen Arbeitsplatzbedingungen, da in dieser „Pause“ der vorherige Schüler sein Instrument und seine Noten im Unterrichtszimmer einpackt und somit eine Beaufsichtigungsproblematik entsteht. Weiters ist es befremdlich, wenn scheinbar davon ausgegangen wird, dass eine konzentrierte und sinnvolle Vor- und Nachbereitung in der Gegenwart von Schüler/innen stattfinden kann, weil diese in selbstverständlicher Weise die Aufmerksamkeit ihrer Lehrkraft einfordern. Hinzuzufügen ist weiters, dass eine Vor- und Nachbereitung eine fordernde Tätigkeit ist, für die diese Art von „Pausen“ weder ausreichend noch praktikabel ist. Außerdem ist die Musikschule gar nicht so (Wlan, Unterrichtsmaterial, Computer, Drucker,...) ausgestattet, dass diese Tätigkeit dort überhaupt ausreichend ausgeübt werden kann. Notenmaterial für den Unterricht aufzubereiten kann viele Stunden in Anspruch nehmen, um nur ein Beispiel zu nennen. Oft braucht es auch kreative Einfälle um an Problemlösungen zu arbeiten, die sich beim Instrumentalspiel ergeben.

Musikschullehrkräfte arbeiten eigenverantwortlich und müssen selbst entscheiden können, wann, wo und wie sie ihre Unterrichtsvor- und nachbereitung erbringen. Zusammenfassend verlängert die verpflichtende „Pause“ künstlich die Unterrichtszeit. Daher ist sie ersatzlos zu streichen.

(9) „Die Anhebung der Unterrichtsverpflichtung“ stellt eine weitere Maßnahme dar, die anderen Vorgaben eindeutig widerspricht. Laut § 111 (5) hat der **Schulerhalter** darauf zu achten, dass C-Topf-Stunden erfüllt werden können. Weiters können sie auch im Einzelfall angeordnet werden. Die Formulierung „Ergibt sich am Ende des Schuljahres“ ist nicht nachvollziehbar, da jede Musikschullehrkraft ohnehin weisungsgebunden ist und Anordnungen Folge zu leisten hat. Wenn hingegen die Dienstnehmerseite ohne eigenes Verschulden die C-Topf-Stunden nicht zur Gänze erfüllen konnte, ist die Arbeitgeberseite dafür verantwortlich gewesen, ausreichende Möglichkeiten zu schaffen. Daher kann sich die in § 111 (9) beschriebene Situation gar nicht ergeben und muss daher gestrichen werden.

Generell ist zu sagen, dass der ganze Dokumentationsaufwand bzgl C-Topf gestrichen gehört. Die NÖ-Musikschullehrer haben mittlerweile über einen langen Zeitraum bewiesen dass die Anforderungen jedes Jahr erfüllt wurden, überdies wurde das auch in Studien festgehalten. Es ist nicht einzusehen warum Lehrer etwas dokumentieren sollen was sowieso angeordnet wird.

Tätigkeitsprofil 7.4 Verwendungszweig Pädagogischer Dienst

Ein differenziertes Einstufungs-System, das akademische Ausbildungen umfasst, in dieselben Gruppen einzuordnen wie Dienstnehmer in Bereichen, für die es überhaupt keine Studien gibt und deren höchste Ausbildung in einem Lehrgang von zwei Semestern besteht, kann nicht funktionieren.

Fahrtkostenzuschuss

Der FKZ zwischen Dienststellen fehlt

Bzgl **Förderrechtliche Änderungen** wird argumentiert, dass das nicht Thema dieses Entwurfs ist sondern Musikschulrecht und Musikschulplan - und genau das ist das Problem. Daher ist eine Anhebung hier völlig unangebracht.

Leider ist es so dass die jahrelangen dankenswerten und auch erfolgreichen Bemühungen seitens des Landes die Musik aufzubauen mit vielen dieser Änderungen über kurz oder lang zunichte gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gert Haussner